



8053 Zürich
info@fcwitikon.ch ♦ www.fcwitikon.ch

Benützungsgreglement Clubhaus „im Hau“

Version vom 1. Oktober 2024

Zweck

Das Clubhaus „im Hau“, im Hau 20, 8053 Zürich, des FC Witikon eignet sich bestens für vereinsinterne und private gesellige und feierliche Anlässe. Dieses Benützungsgreglement regelt die Vermietung des Clubhauses „im Hau“ (nachstehend „Mietobjekt“).

Vermieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Witikon (nachstehend „Vermieter“), 8053 Zürich.

Mieter

Die Benützung des Mietobjektes steht Vereinsmitgliedern des FC Witikon, anderen Vereinen, Organisationen und Gesellschaften, sowie nicht einem Verein angehörenden Einzelpersonen offen. Der Mietvertrag wird vom Vermieter nur mit einer volljährigen Person abgeschlossen, welche für die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter ausschliesslich haftet.

Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber persönlich für die Benützung des Mietobjektes und Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übernahme als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und ist Ansprechperson der Verwaltung.

Der Mieter muss während der Mietdauer persönlich anwesend sein.

Verwaltung

Verantwortlich für die Verwaltung des Clubhauses ist Frau Sophie Wirth, Tel. 076 680 80 53, E-Mail sophie.wirth@fcwitikon.ch

Mietobjekt

Im Mietobjekt dürfen benützt werden:

- der Aufenthaltsraum,
- die Küche und der angrenzende Lagerraum,
- die sanitären Anlagen und
- der Aussenraum im Bereich der Betonplatten des Clubhauses, inkl. Festwirtschaftstische/-bänke).

Eine Nutzung des Fussballplatzes neben dem Mietobjekt bedarf einer separaten Bewilligung, die bei der Leitung des Sportanlage Witikon, Katzenschwanzstrasse 45, 8053 Zürich (Christian Helfenberger, Tel. 044 413 99 01) zwingend eingeholt werden muss.

Reservierungen

Reservierungen können bei der Verwaltung des Clubhauses getätigt werden. Informationen über die Verfügbarkeit sind unter <https://www.fcwitikon.ch/clubhaus-reservationskalender>

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

Benützung durch FCW-Funktionäre für Versammlungen/Teamsitzungen etc.

Diese Nutzungen sind unentgeltlich und erfordern auch keinen Mietvertrag. Sie müssen aber immer der offiziellen Clubhaus-Verwaltung gemeldet und das Einverständnis eingeholt werden. Bei solchen Anlässen darf aber die Küche nicht benützt werden, andernfalls ist eine „Mietvereinbarung für eine unentgeltliche Benützung“ abzuschliessen.

Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom Mieter sorgfältig zu benützen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste. Insbesondere gilt folgende Hausordnung:

- **Jegliche Zweckentfremdung** des Mietobjektes ist untersagt.
- Im Mietobjekt herrscht ein **absolutes Rauchverbot**.
- **Kerzen** dürfen nur in geeigneten **Behältnissen** angezündet werden (nicht direkt auf den Tischen!).
- An der **Akustikdecke** im Aufenthaltsraum dürfen unter **keinen Umständen Gegenstände** angebracht werden. Girlanden, Ballons, Klebestreifen etc. dürfen nur an den dafür vorgesehenen weissen Haken befestigt werden.
- -An Jugendliche unter 18 Jahren darf **kein Alkohol** ausgeschenkt oder abgegeben werden. Zudem ist jeglicher Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ausserhalb des Mietobjektes bzw. der Verkauf „über die Gasse“ verboten. Abweichungen davon müssen speziell bewilligt werden.
- **Extremer Lärm** und **Nachtruhestörungen** sind zu unterlassen.
- Das Benützen des **benachbarten Fussballfeldes** ohne entsprechende Bewilligung ist untersagt.
- Jegliche **Verluste an Zubehör oder Schäden** am Mietobjekt sind bei der Rückgabe des Mietobjektes der Verwaltung zu melden.
- Der Mieter stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass **alle elektrischen Geräte** beim Verlassen des Mietobjektes **ausgeschaltet** sind.
- Insbesondere die **Geschirrspülmaschine**, der **Herd**, der **Backofen** und der **Kühlschrank** sind in einem tadellosen Zustand zu übergeben.
- **Hand- und Reinigungstücher, Abfallsäcke** etc. müssen vom Mieter mitgebracht werden und sind bei der Rückgabe bereits ausserhalb des Clubhauses.
- -Der Mieter ist für die **umweltgerechte Entsorgung** verantwortlich.

Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt muss vom Mieter in tadellos gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Ist eine Nachreinigung erforderlich, muss sie vom Mieter gleichentags vorgenommen werden. Für die Kontrolle dieser Nachreinigung fällt zwingend eine Umtriebsgebühr von CHF 25.— an.

Mietzins

Der vereinbarte Mietzins plus das Depot ist anlässlich der Unterzeichnung des Mietvertrags fällig. Bei der Übernahme des Mietobjektes durch den Mieter muss der geschuldete Betrag bezahlt sein. Der Zahlungseingang wird direkt auf der Mietvereinbarung bestätigt – ebenso die Rückgabe des Depots.

Dauermieter

Auch bei regelmässigen Mietern (z.B. jeweils einmal im Monat) mit einem festen Mietvertrag, fällt eine Kontrolle durch den Vermieter an. Diese Kontrolle erfolgt nicht zwingend in Anwesenheit des Mieters.

Zu widerhandlungen gegen das Benützungsreglement

Der Vorstand des FC Witikon überwacht die Einhaltung des Reglements. Allfällig sich ergebende Streitfragen werden durch den Vorstand endgültig entschieden.

Verantwortung und Haftung

Der Vermieter lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die sich im und durch die Benützung des Mietobjektes ereignen. Auch kann er für vom Mieter abhandengekommene Gegenstände nicht belangt werden.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Es kann jederzeit vom Vorstand des FC Witikon geändert oder ergänzt werden.